

# Wiesbadener Bürger-Zeitung

Auflage 3000.

Organ des Haus- und Grundbesitzer-Vereins E. V. zu Wiesbaden.

Auflage 3000.

Zeitschrift für den Haus- und Grundbesitz, Bauwesen und städtische Angelegenheiten

Fernsprecher 439 u. 6282. Geschäftsstelle: Luisenstr. 19.

Nr. 4.

Wiesbaden, den 19. Juli 1914.

10. Jahrgang.



**Karl Blumer & Sohn**  
Dotzheimerstr. 61 Wiesbaden Fernsprecher 113  
Dampfschreinerei und Holzbearbeitungs-Fabrik  
Gegründet 1867. empfiehlt sich in Gegründet 1867.  
**Rollladen und Zugalousien**  
sowie  
**Reparaturen**  
**Schreinerarbeiten aller Art**  
Aufpolieren von Möbeln Abziehen von Parquett  
bei prompter, sorgfältiger, preiswerter Bedienung.

**Blaue  
Radler  
besorgen  
Alles!**

Telefon 6344

## Sie finden stets nach Wunsch

in meinem reichhaltigen Lagervorrat: einfache, doch solid gebaute, moderne

**Irische Dauerbrand-Oefen** | **Amerik. Dauerbrand-Oefen**  
für kleine Zimmer von Mk. 8.— an | sehr gefällige Formen von Mk. 34.— an

grössere und elegantere Ausführungen entsprechend höher.

**August Christmann, Spezial-Geschäft**  
der Ofen- und Herd-Branche.  
Bertramstrasse 25. — Telephon 6541.

„Riessner“ Oefen, so lange Vorrat reicht, 15 Prozent Rabatt

## MARMOR-INDUSTRIE WIESBADEN

DOTZHEIMERSTR. 75 THEODOR GROSS FERNSPRECHER 4755

Anfertigung und Lieferung aller  
Marmor- u. Granitarbeiten für das

**Bau-, Möbel- und Kunstgewerbe**

Spezial-Werkstätte für alle ein-  
schlägigen Reparaturen

## Wilh. Gerhardt

WIESBADEN

5 Mauritiusstrasse 5

Telefon 598

**Spezialhaus**

für

Tapeten

Linoleum

Wandstoffe

Linkrusta

Cocosmatten

Auswahlendungen  
stehen gerne zur Ver-  
fügung.

# Lokales und Kommunales.

## Zum Kapitel „Hausordnung“.

Das Ausschütteln von Säubern, Matten, kleinen Teppichen, das Auslegen, Klopfen und Ausstäuben von Kleidern, Betten, Matratzen und ähnlichen Gegenständen ist bekanntlich nach § 81 der Straßenseiteverordnung vom 13. Oktober 1910 verboten. Dieses Verbot bezieht sich jedoch in erster Linie darauf, daß diese aus sanitären und sonstigen Gründen unter Polizeistrafe gestellten Handlungen nicht nach der Straßenseite ausgeübt werden dürfen. Leider weiß man aus der Praxis nur zu genau, daß es eine große Anzahl Mietsparteien gibt, die sich an solche polizeiliche Verordnungen durchaus nicht stoßen und den übrigen Mitbewohnern eines Mietshauses das Leben durch allerbhand Rücksichtslosigkeiten sehr häufig verärgern und das Wohnen im Miet Hause sauer machen. Der Hausbesitzer muß dann manchmal, wenn gütliche Vorstellungen und Verbote nichts helfen, zum äußersten Mittel greifen und die polizeiliche Strafanzeige erstatten; dann bleibt natürlich die Bestrafung mit ihren Folgen nicht aus.

Neuerdings hat sich nun das hiesige Schöffengericht mit einem Fall zu befassen gehabt, der eigentlich nicht unter die polizeiliche Verordnung fällt. Ein Dienstmädchen hatte sich verschiedene polizeiliche Strafverfügungen zugezogen, weil es im Einverständnis und auf Anweisung seiner Herrschaft Teppiche nach dem Hof zu ausschüttelte. Das Schöffengericht, welches sich mit der polizeilichen Strafverfügung zu befassen hatte, sprach das Dienstmädchen frei mit der merkwürdigen Begründung, daß sich das Ausstäuben von Teppichen, Fußläufern, Bettvorlagen usw. aus dem Fenster heraus in Wiesbaden eingebürgert habe und gewissermaßen als ortsgebräuchlich anzusehen sei. Sogar das Mietverträge wären derartige Zugeständnisse (?) gemacht (dabei ist in den meisten Hausordnungen, welche den Mietverträgen angeheftet sind, aus guten Gründen gerade das Gegenteil bestimmt!). Zu dieser Auffassung kam auch die Strafkammer. Sie hob den Freispruch des Schöffengerichts auf und verurteilte das Mädchen wegen Vergehens gegen die Polizei-Verordnung in vier Fällen zu 12 M. Geldstrafe. Die Urteilsbegründung werden wir noch im Wortlaut veröffentlichen. Die Strafkammer stellte sich erfreulicherweise auf den Standpunkt, wenn ein Hausbesitzer einer Partei Privilegien einräume, so wäre dadurch eine Mietspartei nicht geschützt, wenn sie gegen die polizeilichen Verordnungen verstoße. Auch könne von einer Orts- oder einem eingebürgerten Gebrauch keine Rede sein, sondern es sei eine Unsitte, welche bei den Dienstmädchen eingerissen wäre, die aus Bequemlichkeit und vielfach unter Zustimmung ihrer Herrschaften Käufer usw. zum Fenster hinauszuschütteln, und dadurch die anderen Parteien in dem Mietgenuß ihrer Wohnung erheblich stören.

Die Kanalbenutzungsgebühr ist bekanntlich durch Urteil des Oberverwaltungsgerichts für ungültig erklärt worden; eine neue Gebührenordnung ist bereits in der dieswöchentlichen Stadtverordneten-sitzung zur Vorlage gekommen. Die alte Gebührenordnung ist in erster Linie deswegen für ungültig erklärt worden, weil der § 6 angefochten wurde. Dieser § 6 bestimmt folgendes:

„Bei Gebäuden oder Räumen, bei welchen ein ortsüblicher Mietwert nicht festzustellen ist, gilt als Mietwert der 25. Teil des gemeinen Wertes des betreffenden Grundstückes oder Gebäudes.“

Das Oberverwaltungsgericht hat sich in seinem Urteil, das wir demnächst im Auszug bringen, dahin ausgesprochen, daß dieser Maßstab zur Bemessung des Mietwertes nicht aufrecht zu halten sei, da begreiflicherweise der ortsübliche Mietwert ziffermäßig ebensowenig festzustellen ist, wie der gemeine Wert

eines Grundstückes. Es entsteht nun die weitere Frage, inwieweit die alte Gebührenordnung noch in Kraft ist. Unsere Leser wird es hauptsächlich interessieren, wie weit sie zur Zahlung der Gebühr verpflichtet sind. Dazu ist folgendes zu sagen: Derjenige Steuerpflichtige, welcher nicht spätestens 4 Wochen nach Empfang des Steuerzettels Einspruch gegen seine Veranlagung zur Kanalbenutzungsgebühr erhoben hat, hat auch kein Recht auf Rückerstattung der gezahlten Steuer. Uns ist jedoch bekannt, daß zahlreiche Hotelbetriebe, die meisten Warenhäuser und viele Privatleute gegen die Veranlagung zur Kanalbenutzungsgebühr Einspruch erhoben haben, und dürfte daher die Stadtverwaltung immerhin eine nicht unerhebliche Einbuße durch die Ungültigkeitserklärung der Gebührenordnung erleiden. Man sieht aber wieder aus diesem Vorgang, daß alle Steuerordnungen angefochten werden können und daß man es sich als preussischer Steuerzahler zur vornehmsten Aufgabe machen sollte, jede Steuerveranlagung ohne Ausnahme anzufechten. Es könnte doch, wie in dem vorliegenden Fall, etwas dabei herauskommen.

„Donnerwetter, hier riecht es aber kräftig“, äußerte kürzlich ein Kurgast, der eine der Badestrasen im älteren Stadtviertel passierte. Diese Straße stößt auf die Webergasse, hat einen außerordentlich lebhaften Verkehr und zeichnet sich ferner noch dadurch aus, daß sie unzählige Kanalverschlüsse besitzt. Es hat sich einmal jemand, der über viel freie Zeit verfügt, das zweifelhaftes Vergnügen gemacht, die Kanalschächte in dieser Straße zu zählen. Wenn er nicht von zwei radfahrenden Metzgerburischen, die einen neuen Rekord der Verkehrsunsicherheit in dieser Straße aufstellen wollten, überfahren worden wäre und infolgedessen seine Statistik einstellen mußte, könnten wir unsern Lesern heute das Resultat verkünden. Einige 70 Kanaldeckel hat jedoch der Betreffende gezählt und hätte seine Familie nicht die Ausübung dieses Sports unterdrückt, dann wären wir in Wiesbaden um eine wertvolle Statistik reicher. Etwas Gutes hat die Sache jedoch gehabt. Unser Gewährsmann äußert seit dieser Zeit bei jeder Gelegenheit seine unbegrenzte Hochachtung vor dem städtischen Kanalbauamt. Besondere Bewunderung haben ihm jedoch die Kanaldeckel abgenötigt. Die Kanaldeckel zeichneten sich seither durch einen fast luftdichten Verschluss aus, und zwar aus guten Gründen. Offenbar weil man um einen „neuen Kursfaktor“ verlegen war und das Kanalbauamt darum angegangen wurde, ist man nun neuerdings dazu übergegangen, diese dichtschließenden Kanaldeckel durch offene zu ersetzen. Ob man dieses Stadtviertel, das seither in einem „guten Geruch“ stand, damit zu degradieren beabsichtigt, ist bis jetzt nicht klar geworden. Jedenfalls steht jedoch soviel fest, daß diesen offenen Kanalschächten keine angenehmen Gerüche entweichen und die Verunreinigung der Luft in diesen engen Straßen eine ganz abscheuliche ist. Nicht allein Menschen mit empfindlichen Geruchsorganen werden diese unbegreifliche Maßnahme zu würdigen wissen. In der Stadt der Gesundheit, und das ist offenbar Wiesbaden, muß man auf sanitärem und hygienischem Gebiet alle Rücksichten nehmen. Um so verwunderlicher ist diese neueste Maßnahme des Kanalbauamts, die schwerlich eine gesundheitliche Förderung des Kurviertels bedeutet.

## Zwei Forderungen zur Reform des Kommunalabgabengesetzes.

Wichtiges zur Wassergeldfrage usw.

Im preussischen Landtag, d. h. im Abgeordnetenhaus, befaßt man sich gegenwärtig mit der Reform des Kommunalabgabengesetzes. Die Zahl der aus der Bevölkerung und ihren einzelnen Kreisen zu diesem Reformwerk dem Landtag bzw. dem Abgeordnetenhaus unterbreiteten Wünsche ist sehr umfangreich. Auch

die Grund- und Hausbesitzer haben Anlaß genommen, zu der Reformaktion Stellung zu nehmen und ihre Wünsche dem Abgeordnetenhause vorzutragen. Zwei Punkte von großer Wichtigkeit sind hierbei unseres Wissens aber bisher noch nicht in den Vordergrund getreten, und doch ist es notwendig, daß man sich ihrer noch annimmt, da sie von weittragender Bedeutung sind.

Der erste Punkt betrifft den § 3 des Kommunalabgabengesetzes. Dieser lautet:

„Gewerbliche Unternehmungen der Gemeinden sind grundsätzlich so zu verwalten, daß durch die Einnahmen mindestens die gesamten (durch die Unternehmung der Gemeinde erwachsenden) Ausgaben, einschließlich der Verzinsung und der Tilgung des Anlagekapitals, aufgebracht werden.“

Eine Ausnahme ist zulässig, sofern die Unternehmung (zugleich) einem öffentlichen Interesse dient, welches andererseits nicht befriedigt wird.“

An diesem Wortlaut sollen nach der Reformvorlage der Regierung nur unwesentliche Änderungen vorgenommen werden. Zunächst soll es in der Einleitung des § 3 nicht „Gewerbliche Unternehmungen“, sondern „Wirtschaftliche Betriebe“ heißen. Ferner sollen einige Stellen des Paragraphen fortfallen. Die letzteren sind oben mit Klammern bezeichnet. Zur Begründung ihrer Änderungsvorschläge führt die Regierungsvorlage zur Abänderung des Kommunalabgabengesetzes aus, daß „zum Begriff der gewerblichen Unternehmung die Absicht der Gewinnerzielung gehöre“. „§ 3 des Kommunalabgabengesetzes spräche aber auch von Unternehmungen, die ohne Absicht auf Gewinnerzielung, ja sogar absichtlich mit Verlust betrieben würden. Solche könne man nicht als gewerbliche bezeichnen. Die Worte „Wirtschaftliche Betriebe“ brächten den Sinn der Vorschrift zum richtigen Ausdruck. Im übrigen handelt es sich nur um Streichung überflüssiger Worte.“

Mit dem § 3 des Kommunalabgabengesetzes wird aber nun auch eine Frage berührt, die von ganz erheblichem Interesse für die Haus- und Grundbesitzer ist. Es handelt sich nämlich um die Wassergebühren. Fast überall werden diese, ohne daß die Hausbesitzer selbst das ganze von den Gemeinden gelieferte Wasser verbrauchen, von den Hausbesitzern eingezogen. Diesen steht es dann frei, die Mietpreise so zu stellen, daß der Wasserzins darin enthalten ist. Mit diesem Verfahren könnten sich die Hausbesitzer an sich einverstanden erklären, wenn nicht — eben auf Grund des § 3 des Kommunalabgabengesetzes — die Wassergebühren in der Regel noch eine versteckte Sonderanlage der Gemeinden an die Hausbesitzer enthielten, den sogenannten Wasserlieferungsgewinn. Zwar sagt der § 3 des Kommunalabgabengesetzes den Gemeinden nicht, daß sie bei der Wasserlieferung einen Gewinn erzielen müßten, er weist sie durch seine Mindestvorschriften aber indirekt auf eine Gewinnerzielung hin und verbietet ihnen diese jedenfalls nicht.

Der Umfang dieses Gewinnes geht aus den statistischen Ausweisen hervor. Danach rentierten sich die städtischen Wasserwerksanlagen (Betriebsüberschuß) im Jahre 1910/11 in Prozenten:

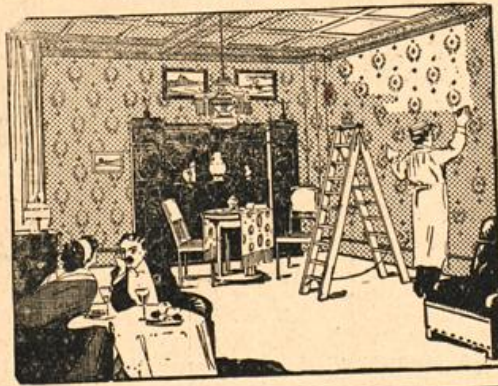
Städte mit mehr wie 200 000 Einwohnern	Des Gesamtanlagewertes	Des Buchwertes der Anlage
Berlin . . . . .	7,7 Prozent	18,6 Prozent
Breslau . . . . .	7,9	11,8
Charlottenburg . . . . .	5,5	5,9
Cöln . . . . .	10,5	34,5
Dortmund . . . . .	8,8	—
Düsseldorf . . . . .	10,0	26,8
Duisburg . . . . .	9,9	19,8
Essen . . . . .	7,7	17,0
Frankfurt a. M. . . . .	6,9	8,6
Kiel . . . . .	6,6	9,9
Königsberg . . . . .	5,9	8,0
Magdeburg . . . . .	8,2	14,4
Stettin . . . . .	—	13,2

Städte mit 100 000 bis 200 000 Einwohnern	Des Gesamtanlagewertes	Des Buchwertes der Anlage
Aachen . . . . .	10,1 Prozent	34,8 Prozent
Altona . . . . .	11,3	19,3
Barmen . . . . .	9,5	13,1
Bochum . . . . .	10,0	14,7
Cassel . . . . .	7,4	—
Crefeld . . . . .	15,9	40,5
Eberfeld . . . . .	6,5	12,0
Erfurt . . . . .	12,9	31,7
Halle . . . . .	6,1	16,6
Mühlheim (Ruhr) . . . . .	11,4	16,0
Saarbrücken . . . . .	6,2	9,0
Wiesbaden . . . . .	6,3	8,7

Diese Uberschüsse sind nicht nur durchweg sehr hoch, sondern sie sind, durch die Umlage des Wasserzinses auf die Hausbesitzer erzielt, auch ungerecht. Die Wasserversorgung darf doch als eine Aufgabe betrachtet werden, die dem öffentlichen Interesse dient und in gleicher Weise allen Bewohnern zugute kommt. Man kann es aber trotzdem noch gelten lassen, daß der Einfachheit und der Verbilligung wegen — wie schon betont — der Wasserzins von den Hausbesitzern erhoben wird. Das darf aber nicht so weit gehen, daß nun diese Gelegenheit — wie es tatsächlich nach der obigen Statistik geschieht — dazu benutzt wird, eine versteckte Abgabe, die „Wassersteuer“, wie man sie nennen könnte, von den Hausbesitzern einzuziehen. Das ist praktisch genau dasselbe, als wenn die Gemeinden auch die Straßenreinigungskosten und ähnliches mit einem Gewinnaufschlag versehen würden.

Aus diesen Gründen müßte man eine Bestimmung zu § 3 des Kommunalabgabengesetzes anstreben, nach der die Wassergebühren nur so zu bemessen sind, daß sie die Auslagen, die tatsächliche Abnutzung und eine Verzinsung von etwa 3 bis 3½ Prozent decken. Nur eine Mindererhebung, jedenfalls keine Mehrerhebung, dürfte statthaft sein.

Der zweite Punkt, dessen Behandlung gelegentlich der Reform des Kommunalabgabengesetzes notwendig erscheint, spiegelt sich in den Bestrebungen wegen der vollen Abzugsfähigkeit der Grund- und Gebäudesteuern wieder. Diese Bestrebungen haben sich bisher nur für das Einkommensteuergesetz geltend gemacht. Hätte der Gesetzgeber ihnen entsprochen, d. h. die Grund- und Gebäudesteuern nicht nur in Höhe der staatlichen Veranlagung, sondern in Höhe ihrer tatsächlichen Leistung für abzugsfähig erklärt, so wäre die Wirkung, die diese Bestimmung gehabt haben würde, ohne weiteres auch für das Gebiet der Gemeindeeinkommenbesteuerung, also nicht nur für das der Staatseinkommensteuer, eingetreten. Infolgedessen war es grundsätzlich richtig, diese Bestrebungen beim Einkommensteuergesetz anzubringen. Nichts hindert aber daran, die Bestrebungen wegen Abzugsfähigkeit der vollen Grund- und Gebäudesteuern gelegentlich der Reform des Kommunalabgabengesetzes fortzusetzen. Sind sie von Erfolg gekrönt, so betreffen sie zwar nur die Gemeindeeinkommensteuer, das darf aber kein Beweggrund sein, von diesen Bestrebungen abzulassen, und gerade gegenwärtig muß sich der Gedanke aufdrängen, daß man so wenigstens etwas, wenn auch nicht alles erreicht. Es ist selbstverständlich, daß dann damit die Bestrebungen, die volle Abzugsfähigkeit der Grund- und Gebäudesteuern auch für das Gebiet der Staatseinkommensteuer zu erreichen, aufrechterhalten bleiben müssen. Wollte man aber lediglich aus steuertechnischen Gründen von der Anbringung der Forderung der vollen Abzugsfähigkeit der Grund- und Gebäudesteuern gelegentlich der Reform des Kommunalabgabengesetzes absehen, so müßte man sich auch darauf gefaßt machen, daß damit die Erfüllung dieser Forderung vielleicht auf viele Jahre zurückgestellt wird. Jedenfalls muß es



# Tawäri G. m. b. H.

**Erstes Deutsches Tapeten-, Decken- u. Wände-Reinigungs-Institut**  
 Schiersteinerstr. 11      **Filiale Wiesbaden**      Telefon 2108

Wir reinigen auf neu:

**weiße Decken, gemalte Decken, Stuckdecken, Gobelins, Wandgemälde, Papier-Tapeten, Stoff-Tapeten, Seiden-Tapeten, Wandgemälde bedeutend billiger und schneller als Neutapezieren u. Neustreichen.**

Kein Ausräumen der Zimmer! Keine Staubeentwicklung! Keine Betriebsstörung!

Referenzen aus feinsten Geschäfts- und Privatkreisen.

Ausführung sämtlicher Neuarbeiten der Weißbinder- und Tapeziererbranche.

Eigenes technisches Büro!

Kostenanschläge und Berechnungen kostenlos!

als sehr zweifelhaft erscheinen, ob unter den gegenwärtigen Verhältnissen — Wehrbeitragsveranlagung, Generalpardon u. dgl. — die preussische Staatsregierung noch besondere Lust verspürt, die Bestrebungen wegen der Reform des Einkommensteuergesetzes wieder aufzunehmen.

Wer darum das Spätzlein in der Hand der Taube auf dem Dach vorzieht, wird darum mit uns übereinstimmen, wenn wir gelegentlich der Reform des Kommunalabgabengesetzes mindestens für das Gebiet der Gemeindeeinkommensteuer die volle Abzugsfähigkeit der Grund- und Gebäudesteuern anstreben, ohne natürlich weitergehende Bestrebungen aufzugeben. Einen Präzedenzfall dafür, daß diese Forderung zunächst im Kommunalabgabengesetz erfüllt wird, bildet die von der Regierung zur Abänderung des Kommunalabgabengesetzes vorgeschlagene Regelung der Substanzabschiebung bei Bergwerken, die an sich, wie die Regierung selbst zugibt, im Kommunalabgabengesetz nur darum angebracht erscheint, weil sie beim Einkommensteuergesetz noch nicht durchzuführen war.

Damit sind die beiden Forderungen, die in den Anträgen zur Menderung des Kommunalabgabengesetzes bisher noch nicht enthalten sind, bezeichnet. Es wäre gut, wenn man sie möglichst bald behandeln und entsprechend formulieren wollte, da sie dann noch Berücksichtigung bei den Verhandlungen im Landtage finden könnten.

## Gerichtliche Entscheidungen.

**Grenzen der Pflicht des Vermieters, von dem Mieter geschäftliche Konkurrenz fernzuhalten.**

(Nachdruck verboten.)

rd. In einem großen Geschäftshause war eine Anzahl Läden an zwei Generalmieter, A und B, vermietet worden, und diese vermieteten nun — ganz unabhängig von einander — ihrerseits die Läden an Kaufleute weiter. Ein Mieter des A wollte in dem von ihm gemieteten Laden ein Weißwarengeschäft betreiben, doch als er feststellte, daß schon ein Konkurrenzunternehmen in dem Hause betrieben wurde, setzte er seinem Vermieter eine Frist, innerhalb welcher die Konkurrenz beseitigt werden sollte. Der Vermieter war gar nicht in der Lage, dem Wunsche des Mieters zu entsprechen, da der Inhaber des Konkurrenzgeschäftes seinen Laden nicht von ihm — dem A — sondern von dem anderen Generalmieter — dem B — gemietet hatte.

Nunmehr kündigte der erwähnte Mieter seinen Mietvertrag und erhob obendrein Schadensersatzansprüche gegen seinen Vermieter, indem er behauptete, es wäre dessen Pflicht gewesen, ihm die gemieteten Räume frei von Mängeln zu übergeben. Das Vorhandensein eines Konkurrenzgeschäftes in demselben Hause bedeute aber einen empfindlichen Mangel des gemieteten Geschäftslokals.

Judeffen wurde der Kläger in allen Instanzen mit seinem Anspruche abgewiesen.

Die Berechtigung des Anspruches des Klägers hängt in erster Linie davon ab, so meinte das Reichsgericht, ob der Kläger gegenüber dem Beklagten ein vertragsmäßiges Recht darauf hatte, daß ihm in dem fraglichen Hause keine Konkurrenz gemacht werde, und ob der Beklagte die vertragsmäßige Verpflichtung hatte, eine solche Konkurrenz von dem Kläger fernzuhalten. — Freilich ist der Vermieter verpflichtet, vom Mieter die Schmälerung und Störung des vertragsmäßigen Gebrauchs der Mietsache tunlichst fernzuhalten, indessen hat der Mieter nicht grundsätzlich das Recht zu verlangen, daß jede Konkurrenz im Mietshause von ihm ferngehalten werde.

Was den vorliegenden Fall anbetrifft, so ist in dem Mietvertrage über ein solches Recht des Klägers und die entsprechende Pflicht des Beklagten nichts gesagt. Aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrage ist also nichts für die Berechtigung des Anspruches des Klägers zu entnehmen. Weiterhin kann aber auch gar keine Rede davon sein, daß der beklagte Vermieter auch ohne vertragliche Bindung verpflichtet sei, das Verlangen des Klägers zu erfüllen, denn ihm selbst standen ja gegen die Mieter der nicht von ihm vermieteten Läden keine Rechte zu. (Reichsger. III, 295/13.)

## Rezensionen.

Kurtheater.

Gastspiel der Hofschauspielerin Melanie Spielmann, Wien. Zum ersten Male: „Eine unmögliche Frau!“ Komödie in 4 Akten von Leo Venz.

Es ist eine alte Geschichte,  
 Und sie bleibt ewig neu:  
 Wer falsch des Wortes verdächtigt wird  
 Dem ist nicht wohl dabei.

So erging es auch dem Helden des Schauspiels Robert Joffries junior (Blas) und seiner tapferen Frau (Spiel-

(Fortsetzung auf Seite 6 des Umschlages.)

## Maler-, Lüncher- u. Anstreicher-Geschäft

**Louis Göbel, Malermeister**

**Nettelbeckstr. 22**

**Telefon 1968**

Gewissenhafte Ausführung von **Maler-, Lüncher- und Anstreicherarbeiten** unter **billigster Berechnung**

Beste Referenzen stehen zu Diensten.